AMTSBLATT
für die Stadt Delbrück

47. Jahrgang – Nummer 15 – 26.08.2021

delbrück
Zehn Orte, eine Stadt.

INHALTSVERZEICHNIS

57/2021	Bekanntmachung der Tagesordnung der Sitzung des Rates am 09.09.2021	2 - 4
58/2021	Bekanntmachung der Stadt Delbrück über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 26.September 2021	5 - 6
59/2021	Bekanntmachung der Genehmigung der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Delbrück Hier: Schlussbekanntmachung gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939) geändert worden ist	7 - 8

Herausgeber: Stadtverwaltung Delbrück, Postfach 14 63, 33122 Delbrück – Telefon 05250 / 9960

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos in der Stadtverwaltung abholen bzw. gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen.

Sie finden das Amtsblatt auch im Internet unter www.delbrueck.de

E I N L A D U N G

zur Sitzung **des Rates der Stadt Delbrück**

am **Donnerstag, 09. September 2021, 18:00 Uhr**

Ort: **Stadthalle Delbrück, Boker Straße 6**

T A G E S O R D N U N G

Öffentlich

1.	Bestellung des Schriftführers	
2.	Fragestunde für Einwohner	
3.	Verabschiedung ehemaliger Ratsmitglieder	
4.	Einrichtung eines Mängelmelders auf der Internetseite der Stadt Delbrück - Bürgerantrag gemäß § 24 GO -	2021/142
5.	"Delbrücker Geschichtsgeflüster": Menschliche Beton-Skulpturen für alle Ortsteile der Stadt Delbrück	2021/143
6.	Bildung der Einigungsstelle nach dem Personalvertretungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen -Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG)-	2021/104
7.	Neubesetzung der Gesellschafterversammlung der DEBUS GmbH	2021/107
8.	Festlegung des Mindestpreises und der sonstigen Bedingungen für die Grundstücke für den geförderten Wohnungsbau im Baugebiet "Lerchenweg"	2021/138
9.	Festsetzung der 1. Nachtragssatzung 2021	
10.	Kenntnisnahme des Jahresabschlussentwurfs 2020 der Stadt Delbrück und Weiterleitung an den Rechnungsprüfungsausschuss	2021/108
11.	Beschluss über die Behandlung des Jahresgewinns 2020 der Stadtbetriebe Delbrück und Erteilung der Entlastung	2021/118

12.	Beschluss über die Verwendung des Jahresgewinns 2020 des Abwasserwerkes der Stadt Delbrück und Erteilung der Entlastung	2021/115
13.	Beschluss über die Behandlung des Jahresverlustes 2020 der Senioreneinrichtungen der Stadt Delbrück und Erteilung der Entlastung	2021/129
14.	Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses für das Jahr 2020 gem. § 116 a GO NRW	2021/128
15.	Schlussbesprechung und Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes 2020 der Stadtbetriebe Delbrück	2021/117
16.	Schlussbesprechung und Feststellung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichtes 2020 des Abwasserwerkes der Stadt Delbrück	2021/116
17.	Schlussbesprechung und Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes 2020 der Senioreneinrichtungen der Stadt Delbrück	2021/114
18.	Beschilderungskonzept Leitsystem Innenstadt Delbrück - Vorstellung durch das Ingenieurbüro SHP, Hannover - (UBP)	2021/140
19.	Bebauungsplan Nr. 19 "Am Haustenbach" in Delbrück-Mitte, 2.Änderung a) Vorstellung des Entwurfes b) Änderungsbeschluss	2021/009-2
20.	Bebauungsplan Nr. 53 "Schlingfeld" in Delbrück-Mitte, 4.Änderung a) Vorstellung des Entwurfes b) Änderungsbeschluss	2021/131
21.	Bebauungsplan Nr. 80 „Böckmanns Feld“ in Delbrück-Westenholz, 2. Änderung a) Vorstellung des Entwurfes b) Änderungsbeschluss	2020/062-1
22.	Bebauungsplan Nr. 118 "Remmerts Kamp"" in Delbrück-Boke a) Ergebnisse aus der Information der Öffentlichkeit gem. §§ 13b i.V.m 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB bzw. der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB b) Ergebnisse aus den Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange parallel zur Information der Öffentlichkeit bzw. gem. § 4 Abs. 2 BauGB c) Satzungsbeschluss	2021/124
23.	Bebauungsplan Nr. 125 "Horstfeld II" in Delbrück-Ostenland a) Vorstellung des Entwurfes b) Aufstellungsbeschluss	2021/132
24.	68. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Delbrück a) Ergebnisse aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange b) Ergebnisse aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit c) Offenlegungsbeschluss	2021/133

25.	Bebauungsplan Nr. 126 "Kita Klosterweg" in Delbrück-Anreppen a) Ergebnisse aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange b) Ergebnisse aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit c) Offenlegungsbeschluss	2021/134
26.	Planungskonzept zur Umgestaltung der Lange Straße West in Delbrück-Mitte	2021/139
27.	Straßenwidmung	2021/106
28.	Beteiligung der Westfalen Weser Netz GmbH an der Energieagentur Schaumburg gGmbH	2021/111
29.	Veräußerung der von der Energieservice Westfalen Weser GmbH gehaltenen Anteile an der Nahwärme Bad Oeynhausen-Löhne GmbH	2021/112
30.	Gründung der Gesellschaft "Mindener Energiewende" als Tochtergesellschaft der Energie-service Westfalen Weser GmbH und Ausgliederung des Wärmebereiches Minden auf die neue Gesellschaft	2021/113
31.	Neubesetzung im Schul- und Kulturausschuss - Antrag der GRÜNE-Fraktion -	2021/109
32.	Antrag auf Änderung/Ergänzung der Geschäftsordnung, "§ 24 Niederschrift", des Rates der Stadt Delbrück - Antrag der GRÜNE-Fraktion -	2021/135
33.	Überprüfung und Verlagerung der ALGII Auszahlungsoptionen von Delbrück Ostenland nach Delbrück Mitte - Antrag der SPD/DIE LINKE-Fraktion -	2021/137
34.	Mitteilungen der Verwaltung	

Nichtöffentlich

35.	Beteiligung an Entsorgungskosten	2021/130
36.	Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW	2021/136
37.	Mitteilungen der Verwaltung	

Delbrück, den 26.08.2021

gez. Werner Peitz
Bürgermeister

Bekanntmachung

der Stadt Delbrück
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 26. September 2021

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Stadt Delbrück

   wird in der Zeit vom **06. bis 10. September 2021**

   während der allgemeinen Öffnungszeiten

   in der Stadtverwaltung Delbrück, Lange Str. 45, Bürgerbüro, 33129 Delbrück (barrierefrei)

   für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigen, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 51 Abs. 1 des Bundemeldegesetzes eingetragen ist.

   Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

   Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 06. - 10.September, spätestens am 1**0. September 2021 bis 12.30 Uhr**, bei der Stadt Delbrück, Lange Str. 45, Bürgerbüro, 33129 Delbrück, Einspruch einlegen.

   Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 05. September 2021 eine Wahlbenachrichtigung.

   Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

   Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 137 Paderborn.

   - durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises

   oder

   - durch **Briefwahl**

   teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

   5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

   5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

   a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 05. September) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 10.September) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24. September 2021, 18.00 Uhr, bei der Stadt Delbrück mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG als Standardbrief unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Delbrück, den 25.08.2021

Der Bürgermeister
als Wahlleiter

gez. Peitz

Öffentliche Bekanntmachung

Genehmigung der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Delbrück

hier: Schlussbekanntmachung gem. § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939) geändert worden ist

Für die vom Rat der Stadt Delbrück in der Sitzung am 24.06.2021 beschlossene 65. Änderung des Flächennutzungsplanes ist das Genehmigungsverfahren nach § 6 Abs. 1 BauGB durchgeführt worden. Dieses wird hiermit bekannt gemacht.

Die Bezirksregierung Detmold hat mit Verfügung vom 24.08.2021, Az.: 35.02.01.700-007/2021-003, erklärt, dass die Genehmigung des Planes gem. § 6 Abs. 1 BauGB erteilt wird.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung wirksam. Jedermann kann den Flächennutzungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung von diesem Tage ab in der Stadtverwaltung, Verwaltungsgebäude Springpatt 3, 33129 Delbrück-Westenholz, im Zimmer C.17 im Fachbereich VI Bauen und Planen während der Dienststunden

montags, dienstags, mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr,
donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich können die Bauleitplanunterlagen auf der Internetseite www.delbrueck.de unter der Rubrik „Rathaus/Bauen und Wohnen/Bauleitpläne/Bauleitpläne mit Rechtskraft“ sowie über das BauPortal NRW https://www.bauportal.nrw/ unter der Rubrik „Bauleitplanung in Nordrhein-Westfalen/Bauleitpläne der Gemeinden in NRW“ eingesehen werden.

Hingewiesen wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB darauf, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Es wird ebenfalls darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf **eines Jahres** nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- dieser Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Feststellungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Delbrück vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Delbrück, den 26.08.2021

Der Bürgermeister
gez. Peitz

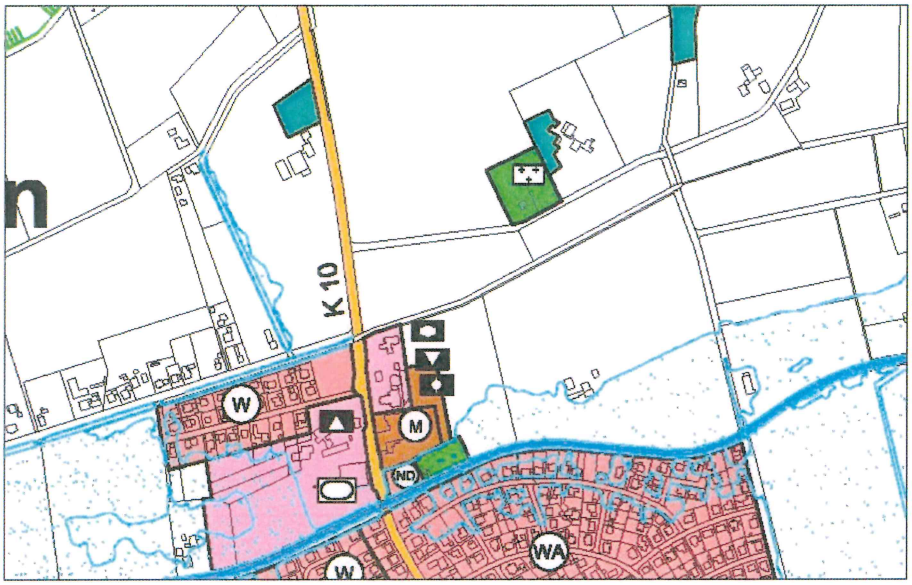

Bestand

Hagen

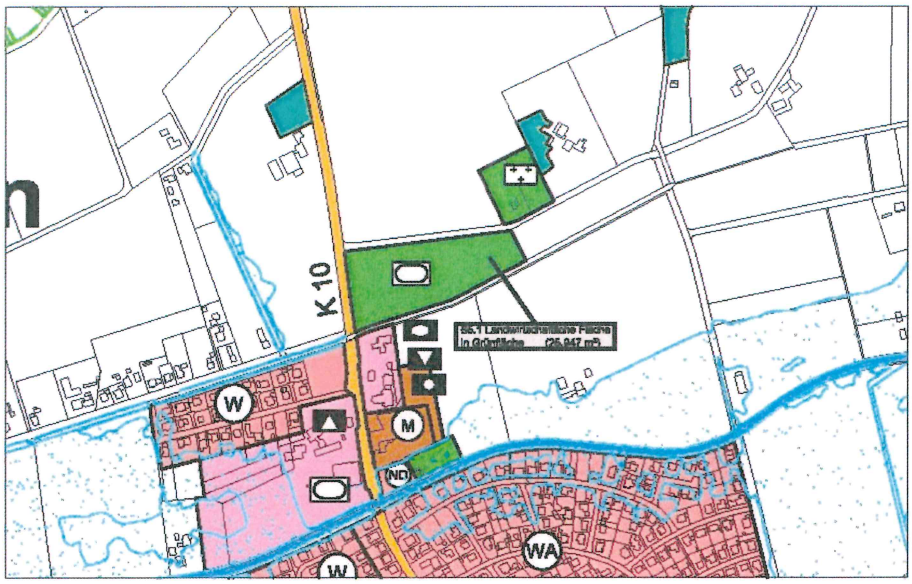

Planung

Stadt Delbrück

65. Änderung des Flächennutzungsplanes

M 1 : 10 000